

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 0314) betreffend „Befreiung gemeinnütziger Vereine vom Tourismusförderungsbeitrag“ (Zahl 2100-0250) (Beilage 0462).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Befreiung gemeinnütziger Vereine vom Tourismusförderungsbeitrag“ in seiner 8. Sitzung am Mittwoch, dem 26.11.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Christian Ries wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Christian Ries den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA stellte diese einen Abänderungsantrag.

Es folgte eine Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA stellte diese erneut einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA zuletzt gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Befreiung gemeinnütziger Vereine vom Tourismusförderungsbeitrag“, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Rita Stenger, MA beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 26. November 2025

Der Berichterstatter:
Christian Ries eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 26. November 2025

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0250, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss
des Burgenländischen Landtages vom betreffend „Befreiung
gemeinnütziger Vereine vom Tourismusförderungsbeitrag“

Zum unter Zahl 2100 – 0250 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Befreiung gemeinnütziger Vereine vom Tourismusförderungsbeitrag“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Gemäß § 23 Abs 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 (Bgl. TG) sind jene Unternehmer bezüglich des Tourismusförderungsbeitrags beitragspflichtig, die eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung (BAO) oder im Sinne dieses Gesetzes im Burgenland unterhalten. Der Begriff Unternehmer wird in § 2 Abs 1 Z 2 Bgl. TG wie folgt definiert:

„Natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der in Anlage 1 (Beitragsgruppen A bis D) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft im Burgenland erzielen. Ausgenommen sind juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 228/2021, gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind.“

Somit sind gemeinnützige Vereine bereits nach geltendem Recht von der Beitragspflicht ausgenommen, da sie nicht als Unternehmer im Sinne des Bgl. TG gelten. Damit erweist sich die dem Antrag zugrundeliegende Forderung als obsolet, da die Befreiung gemeinnütziger Vereine bereits ausdrücklich im Gesetz verankert ist.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zur aktuellen Fassung des § 2 Abs 1 Z 2 des Burgenländischen Tourismusgesetz 2021, wonach gemeinnützige Vereine vom Tourismusförderungsbeitrag ausdrücklich ausgenommen sind.